

6. In vielen Fällen der Beschädigung, Beeinträchtigung usw. solcher Gegenstände werden gem. § 253 Abs. 2 lediglich **Disziplinarverstöße** vorliegen. Das gilt besonders für solche Gegenstände der militärischen Ausrüstung, die sich ständig beim einzelnen Soldaten befinden (Uniformstücke usw.). Dennoch erfordern die gesamte Kampftechnik und militärische Ausrüstung einen umfassenden strafrechtlichen Schutz.
7. § 273 ist für Militärpersonen **das speziellere Gesetz** gegenüber §§ 158, 159, 161, 163, 166, 167 und 207, soweit es sich um Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung handelt. Das gilt nicht für die unter Anm. 2 genannten Gegenstände, wie Verpflegung usw. Im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung schwerer Folgen gem. Abs. 2 ist zu prüfen, ob eine Straftat gem. § 103 vorliegt. Liegt sie vor, dann ist § 273 die untergeordnete Norm. Tateinheit mit §§ 162 und 164 ist möglich.

§ 274

Verlust der Kampftechnik

(1) Wer fahrlässig Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhanden kommen läßt und dadurch schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 274 dient der **Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der den Militärpersonen anvertrauten Gegenstände der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung** sowie der Sicherung der Gesellschaft vor Besitz und Benutzung solcher Gegenstände durch Unbefugte. Die Norm wurde aufgenommen, weil auch diese Seite des strafrechtlichen Schutzes der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung eine militärische Notwendigkeit ist.
2. Die Gegenstände der genannten Art müssen der oder den Militärpersonen auf der Grundlage von Befehlen, Dienstvorschriften usw. durch zuständige Vorgesetzte oder deren Beauftragte für ständig oder zeitweilig übergeben worden sein, sonst liegt kein **Anvertrautsein** vor. Daraus ergeben sich in der Regel auch konkrete Pflichten für die Militärperson, der ein solcher Gegenstand anvertraut wird, zumindest eine Sorgfaltspflicht. Anvertrauen liegt nicht vor, wenn einer Militärperson z. B. zur Ausführung bestimmter Wartungsarbeiten usw. meist kurzfristig solche Gegenstände übergeben werden; es sei denn, ein solcher Gegenstand wird im Einzelfall auch dieser Militärperson unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen ausdrücklich anvertraut.